

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4233-05

Stuttgart, 28.02.2024

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 19.10.2023
Betreff Unterkünfte für Geflüchtete – Sporthallen sind die allerletzte Wahl

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Bedingt durch den kurzfristigen Wegfall des Angebots eines Hotelbetreibers für 600 Plätze und den stetig steigenden Zuweisungszahlen für die Landeshauptstadt Stuttgart ist im Oktober 2023 die Situation entstanden, dass die Kapazitätsgrenzen in den bestehenden Flüchtlingsunterkünften nahezu erschöpft waren.

Angesichts der bestehenden Zuweisungsprognosen und der Tatsache, dass die Landeshauptstadt Stuttgart im Oktober 2023 ihre Aufnahmeverpflichtung nicht mehr vollumfänglich erfüllen konnte, mussten daher Planungen für eine Belegung von Sport- und Versammlungshallen aufgenommen werden, um die Handlungsfähigkeit im Bereich der Flüchtlingsaufnahme noch gewährleisten zu können.

Maßgabe dabei war, die Belegung von Sport- und Versammlungshallen so lange zu vermeiden, wie dies möglich ist. Allerdings mussten die Planungen zum damaligen Zeitpunkt unverzüglich aufgenommen werden, da es einer Vorlaufzeit von ca. 6 – 8 Wochen bedarf, um eine Halle für eine Belegung zu ertüchtigen. Unter anderem muss dafür die notwendige Infrastruktur mit Sanitärcontainern und Innenausstattung geschaffen sowie entsprechende Dienstleistungsverträge geschlossen werden.

Parallel wurden mit Hochdruck alle Alternativen zur Vermeidung einer Sport- und Versammlungshallenbelegung geprüft. Darunter waren auch Objekte, welche im Antrag vorgeschlagen werden. Unter anderem konnten weitere Hotelanmietungen, die sich kurzfristig ergeben haben, vorgenommen und im Reitstadion ein temporärer Containerstandort mit über 500 Plätzen eingerichtet werden. Dadurch war es möglich, bis heute eine Hallenbelegung zu vermeiden.

Als Alternative wird von verschiedensten Seiten immer wieder die Belegung von leerstehenden Bürogebäuden vorgeschlagen. Hierzu ist anzumerken, dass ein Bürogebäude zunächst nicht für Wohnzwecke geeignet ist. Angesichts der baurechtlichen Vorgaben ist eine Ertüchtigung nur mit größerem Aufwand möglich, zumal sich diverse Bürogebäude in Industriegebieten befinden, wo eine Flüchtlingsnutzung per se ausgeschlossen ist. Unter anderem sind umfassende brandschutztechnische Maßnahmen notwendig und es müssen Sanitärflächen und Kochmöglichkeiten in größerem Umfang geschaffen werden. Zudem ist ein baurechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Allein ein solches Verfahren dauert mehrere Monate, bei Zuständigkeitsverlagerung zum Regierungspräsidium (dies ist bei nachbarschaftlichen Einwendungen der Fall) bis zu einem Jahr. Erst danach können die eigentlichen Umbaumaßnahmen beginnen. Angesichts einer nach den aktuellen baurechtlichen Vorgaben möglichen maximalen Genehmigungsdauer von 3 Jahren ist ein derartiger Aufwand meist nicht zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Flächenakquise für weitere Tranchen wird neben neuen Standorten auch die Erweiterung bestehender Areale geprüft. Die Vorlage für die Tranche 3 (GRDRs. 51/2024) ist derzeit im Gremienlauf.

Die Inbetriebnahme beschlossener Standorte ist in den Bedarfskalkulationen eingerechnet. Die beschlossenen Modulbau- und Containerstandorte sind im Plan, bei Bestandsobjekten mit baurechtlich notwendigen Umbaumaßnahmen kommt es immer wieder zu unkalkulierbaren und teilweise erheblichen Verzögerungen, auch durch nachbarschaftliche Einwendungen. Dies ist auch in Schönberg der Grund, warum das Objekt bislang noch nicht in Betrieb gehen konnte.

Die Kriterien für einen Standort sind in den jeweiligen Vorlagen zu neuen Flüchtlingsstandorten aufgeführt. Im Einzelnen sind dies die nutzungsspezifische Eignung, die zeitliche Verfügbarkeit und die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für die vorgesehene Nutzung.

Als Mindestgröße für einen Modulbau- oder Containerstandort wird bislang eine Kapazität von 100 Plätzen vorausgesetzt, wobei es angesichts der Flächenknappheit nicht ausgeschlossen ist, dass künftig kleinere Standorte herangezogen werden. Bei zu vielen kleineren Standorten wird die Betreuung durch Freie Träger und Ehrenamtliche schwierig, weil deren Kapazitäten nicht in gleichem Maße erhöht werden können. Hier bedarf es neuer, noch zu erarbeitender Konzepte auch im Bereich der Unterkunftsführung und der sozialen Betreuung der Geflüchteten in den Unterkünften.

Bei Bestandsgebäuden gibt es keine Mindestgrößen, hier sind insbesondere der Zustand, Ausstattung und die baurechtliche Eignung maßgeblich.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>